

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sozialhilfe und Konkubinatspartner

Faktische Unterstützung schliesst Bedürftigkeit aus

Wer faktisch von dritter Seite finanziell unterstützt wird – und davon ist bei Konkubinatspartnern auszugehen – dem darf die staatliche Sozialhilfe verweigert werden. Jedenfalls ist dies laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts nicht willkürlich.

Zu beurteilen war von der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts der Fall eines 50jährigen Kochs, der seit Jahren arbeitslos und ausgesteuert ist. Die zuständige Sozialkommission und später auch das Freiburger Verwaltungsgericht lehnten die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen ab, weil der Mann in einem langjährigen Konkubinatsverhältnis mit einer Primarlehrerin lebe und mehrheitlich im Haushalt tätig sei. Das Bundesgericht hat die Verweigerung der staatlichen Sozialhilfe einstimmig als nicht willkürlich bestätigt.

Laut dem Urteil aus Lausanne sind Konkubinatspartner wohl – anders als Ehegatten – rechtlich nicht zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Dennoch darf in solchen Fällen das Einkommen des Konkubinatspartners für die Beurteilung der Bedürftigkeit mitberücksichtigt werden. Aus diesem Grund war der Mann im beurteilten Fall auch verpflichtet, der Sozialbehörde Auskunft über die finanziellen Verhältnisse seiner Lebenspartnerin zu geben. Weil er dies trotz Aufforderung nicht tat, durfte ihm die Sozialhilfe nach Auffassung des Bundesgerichts allein schon aus diesem Grund verweigert werden.

Entscheidend ist indes, dass die Sozialhilfe grundsätzlich subsidiären Charakter hat. Sie wird nur gewährt, soweit der Bedürftige seiner Familie oder Dritten gegenüber keinen klagbaren Unterstützungsanspruch hat. Im Konkubinatsverhältnis bestehen zwar keine gegenseitigen gesetzlichen Unterhaltspflichten: «Für das Sozialhilferecht ist indessen davon auszugehen, dass die Partner eines stabilen Konkubinats sich gegenseitig unterstützen.» Solange aber jemand von dritter Seite tatsächlich unterstützt wird, verstösst es nicht gegen das Willkürverbot, ihm die staatliche Sozialhilfe zu verweigern, selbst wenn der Dritte rechtlich nicht unterstützungspflichtig ist. Solche freiwillige Leistungen Dritter können ohne Willkür zu den eigenen Mitteln des Gesuchstellers gerechnet werden.

Eine derartige faktische Unterstützung ist laut Urteil des Bundesgerichts auch im beurteilten Fall zu vermuten, in dem die Wohngemeinschaft zwischen dem Arbeitslosen und der Primarlehrerin seit mehr als 20 Jahren besteht. Jedenfalls ergaben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, die diese Tatsachenvermutung entkräften oder gar widerlegen würden. Dass die Partner getrennte Schlafzimmer haben, wie in der staatsrechtlichen Beschwerde behauptet worden war, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

*Markus Felber
(Urteil 2P.386/1998 vom 24.8.98)*